## Gemeinde Bayrischzell



## **Bekanntmachung**

## Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen im Winter

Nach den Vorschriften der Gemeindeverordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter sind die Eigentümer und die dinglich Nutzungsberechtigten von Grundstücken, welche innerhalb geschlossener Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen bzw. mittelbar erschlossen werden (Vorder- u. Hinterlieger) verpflichtet, die Gehbahnen auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

Die Gehbahnen sind an Werktagen von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr

- a) von Schnee zu räumen und soweit möglich von Eis zu befreien,
- b) bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu streuen. (Bei besonderer Glättegefahr z.B. an Treppen oder starken Steigungen ist das Streuen von Tausalz zulässig.)

sobald und sooft dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Innerhalb geschlossener Ortslage obliegt das Räumen und Streuen der Geh- und Radwege bzw. der Straße (Breite 1,50 m) den Anliegern. Der freiwillige Winterdienst der Gemeinde entbindet die verpflichteten Anlieger nicht von der gesetzlichen Haftung.

Das Verbringen von Räumschnee auf öffentliche Straßen und Wege ist wegen der damit verbundenen Gefahren für die Verkehrsteilnehmer grundsätzlich untersagt.

Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn oder bei sehr engen Gehbahnen nötigenfalls am Rande der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht behindert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Verstöße gegen diese Verpflichtungen können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden. Außerdem drohen bei Nichterfüllung erhebliche Schadenersatzansprüche.

Bayrischzell, 27.10.2023

Kittenrainer

1. Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch Aushang an den Gemeindetafeln.

Aushang: 27.10.2023 Abnahme: 31.03.2024